

Liefer- und Zahlungsbedingungen Ausgabe März 2019

Vorbemerkung

Die Grundlage einer dauerhaften Geschäftsverbindung sind nicht allgemeine Geschäftsbedingungen, sondern gegenseitiges Vertrauen und faire Zusammenarbeit. Dennoch kommen wir nicht umhin, für alle unsere Lieferungen und Leistungen –nachfolgend Lieferungen genannt– Regelungen zu treffen, die auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen beruhen und einen reibungslosen Geschäftsverkehr mit unseren Bestellern gewährleisten.

1. Allgemeine Bedingungen

(1) Für unsere Lieferungen gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen und um Kollisionen zu vermeiden, widersprechen wir den allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Besteller ausdrücklich.

(2) Allen Angeboten und Vertragsvereinbarungen liegen unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen zugrunde. Sie werden durch Auftragserteilung oder spätestens bei Annahme der Lieferung durch unsere Besteller anerkannt. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns nicht verbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Angebot

(1) Unsere Offerten stellen kein Angebot dar, sondern lediglich eine Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung durch unsere Besteller.

(2) Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, zumindest aber einer schriftlichen Bestätigung des Inhalts durch uns. Dies gilt insbesondere für solche bei Vertragsschluss.

(3) Bei Angebot und Lieferung sind, wenn nichts anderes vereinbart oder soweit in diesen Lieferungsbedingungen nichts anderes festgelegt ist, für die Beschaffenheit die besonderen technischen Bedingungen des Bundesverbandes der Betonstein- Industrie (BDB) in der jeweilig geltenden Fassung und die einschlägigen Deutschen Industrie-Normen (DIN) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

3. Preise

(1) Soweit nicht anders angegeben halten wir uns an die in unseren Offerten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Erstelldatum gebunden.

(2) Unsere Preise sind Nettopreise. Die jeweils gültige Mehrwertsteuer wird gesondert zugeschlagen.

(3) Wenn nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen schriftlich festgelegt sind, verstehen sich unsere Preise – Verladen ab unserem Werk in Querfurt.

(4) Bei einer Steigerung von Material- und Rohstoffpreisen, Löhnen und Gehältern, Herstellungs- und Transportkosten, die nach Ablauf von 3 Monaten seit Vertragsschluss eintreten, behalten wir uns im Rahmen und zum Ausgleich des zwischenzeitlichen Preis- und Kostenanstiegs Preiserhöhungen vor. Selbiges gilt bei Erhöhung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes. Werden durch den Besteller etwaige berechnete und nachgewiesene Preiserhöhungen nicht anerkannt, steht es uns frei, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Lieferung und Lieferfristen

(1) Für den Lieferumfang ist allein unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

(2) Verbindliche Liefertermine werden grundsätzlich erst in unserer Auftragsbestätigung benannt, wenn sie nicht zuvor mit unseren Bestellern vertraglich vereinbart wurden.

(3) Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsstörungen aller Art insbesondere durch Arbeitskämpfe, Rohstoffmangel und sonstige Einflüsse, wie ungünstige Witterungsbedingungen, vor allem während der Winterzeit, unterbrechen für ihre Dauer die vereinbarten Lieferfristen, sofern es uns trotz Ergreifens aller zumutbaren Maßnahmen nicht gelingt, auf andere Weise eine fristgerechte Lieferung zu bewirken. Wird die Lieferung durch die genannten Umstände unmöglich, werden wir von der Pflicht zur Leistung frei. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt in allen Fällen vorbehalten.

(4) Soweit die Lieferung aus von uns zu vertretenden Gründen unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadenersatz zu verlangen. Jedoch ist der Schadenersatzanspruch des Bestellers beschränkt auf 10 % des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes bzw. grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

(5) Lieferung frei Baustelle/ frei Lager bedeuten Anlieferung ohne Abladen.

(6) Ist Lieferung an die Baustelle vereinbart, werden geeignete Anfahrwege und unverzügliche Entladung durch den Besteller oder seine Handlungsgehilfen vorausgesetzt. Etwaige, durch das Fehlen dieser Anfahrwege entstandenen Schäden oder Abladeverzögerungen gehen zu Lasten des Bestellers. Die Anlieferzeit ist zu vereinbaren. Gegebenenfalls werden entstandene Wartezeiten in Ansatz gebracht.

(7) Ist Abladen vereinbart, wird am Fahrzeug abgeladen. Ist das Abladen bei vertragsgemäßer Anlieferung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht möglich, hat der Besteller unverzüglich zu bestimmen, was mit der Lieferung geschehen soll.

(8) Unsere Lieferfrist ruht, solange unser Besteller uns gegenüber mit einer fälligen Verbindlichkeit in Verzug ist.

5. Versand

(1) Erfüllungsort für alle unsere Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz unseres Unternehmens, also Querfurt.

(2) Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur bzw. Frachtführer oder einen sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person geht die Gefahr auf den Besteller über. Etwaige Fracht- und Abladekosten sowie Kosten des Umladens gehen zu Lasten des Bestellers.

(3) Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme der Ware aus Gründen, welche wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

6. Abnahme und Beanstandung

(1) Der Besteller hat die gelieferte Ware unmittelbar nach Eintreffen der Sendung bezüglich Anzahl, Abmessung, Form, Beschaffenheit und Unversehrtheit zu prüfen und falls hierbei Mängel festgestellt werden diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen, schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind für den Besteller Mängel bei der Anlieferung nicht erkennbar, muss die Mitteilung, dass die Lieferung mangelhaft ist, unverzüglich nach entsprechender Erkennbarkeit, jedoch spätestens innerhalb von 7 Tagen, schriftlich angezeigt werden.

(3) Geschieht die Mängelanzeige nach Absatz 1 und 2 nicht, gilt die Lieferung als abgenommen.

(4) Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn es sich bei den Beanstandungen um unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit handelt. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine nur unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, vorliegt. Insoweit stellen auch Abweichungen, Veränderungen oder Toleranzen im Rahmen der DIN-Normen nur eine unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit dar.

(5) Sofern die bereitgestellte Ware bis zum vereinbarten Liefertermin oder innerhalb der Lieferfrist nicht abgenommen ist, gilt sie mit Ablauf des 7. Tages nach dem Liefertermin bzw. nach Ablauf der Frist als abgenommen.

(6) Beanstandete Ware darf nicht verarbeitet oder eingebaut werden. Vor der Verarbeitung bzw. insbesondere vor Verfüllung hat der Besteller ggf. unter unserer Hinzuziehung die Lieferung auf Mangelfreiheit und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

(7) Verletzt der Besteller seine Pflicht zur Überprüfung der Ware auf Mängel vor oder bei der Verarbeitung, hat er die daraus entstehenden Mehraufwendungen bzw. die höheren Kosten einer Nachbesserung zu tragen.

(8) Wird durch die Verletzung dieser Pflicht die Nachbesserung unmöglich oder unzumutbar, geht das zu Lasten des Bestellers.

(9) Sofern ein von uns zu vertretender Mangel rechtzeitig angezeigt wurde, beschränken sich die Gewährleistungsrechte des Bestellers nach unserer Wahl zunächst auf die Lieferung einer mangelfreien Ware bzw. die Mängelbeseitigung, welche von unserem Unternehmen vorgenommen wird. Im Falle des Fehlschlags der Lieferung einer mangelfreien Ware oder der Beseitigung des Mangels durch uns kann der Besteller – soweit das Material noch nicht verarbeitet worden ist – Rückgängigmachung des Vertrages oder aber Herabsetzung der Vergütung geltend machen.

(10) Dem Besteller stehen keine Ansprüche aus mangelhafter Lieferung zu, wenn er uns nicht die Möglichkeit zur Nachbesserung bzw. zur Ersatzlieferung gegeben hat.

7. Schadenersatz

(1) Soweit gesetzlich zulässig, ist unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, begrenzt auf den Rechnungswert unserer an dem schadenstiftenden Ereignis unmittelbar beteiligten Warenmenge. Dies gilt nicht, soweit wir nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unbeschränkt haften.

(2) Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, welche beim Abladen und Transport auf der Baustelle oder beim Einbau der Ware durch den Besteller entstehen oder welche infolge unzureichender Planung oder Koordinierung auf der Baustelle auftreten.

8. Zahlung

(1) Alle Forderungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Ein anderes Zahlungsziel bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung. Erfolgt die Lieferung in Teilleistungen sind entsprechend der Rechnungslegung Teilzahlungen zu erbringen.

(2) Sämtliche Forderungen werden jedoch dann sofort fällig, wenn der Besteller mit der Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber unserem Unternehmen in Verzug gerät oder seine Zahlungen einstellt oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers rechtfertigen.

(3) Die Annahme von Schecks erfolgt grundsätzlich nur erfüllungshalber. Die Forderung gilt erst 7 Tage nach Einlösung des Schecks als erfüllt.

(4) Wir sind berechtigt, eingehende Zahlungen jeweils auf die älteste noch offene unbestrittene Forderung anzurechnen. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt – unbeschadet weiterer Ansprüche – die banküblichen Zinsen einschließlich der Bereitstellungskosten, mindestens jedoch Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.

(5) Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, werden alle Forderungen aus laufenden Geschäften bei Lieferung fällig. Dies gilt insbesondere bei Scheckprotesten und zwar ohne Rücksicht darauf, ob noch weitere Schecks im Umlauf sind oder anderweitige Zahlungsziele vereinbart sind.

(6) Bei anhaltendem Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, nach unserer Wahl weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieses gilt nicht, wenn der Besteller die Lieferung zu Recht beanstandet.

(7) Aufrechnungen gegen unsere Forderungen sind nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(8) Hat der Besteller unrichtige oder unvollständige Angaben über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen gemacht oder verschlechtern sich seine Vermögensverhältnisse während der Vertragsdauer erheblich, sind wir befugt, die Weiterverarbeitung der von uns gelieferten Waren bis zur Bezahlung zu untersagen oder dieselbe nach erfolglos gesetzter Nachfrist zurückzufordern. Für noch ausstehende Restlieferungen sind wir dann berechtigt Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu beanspruchen.

9. Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des vereinbarten Preises, der Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen – ohne Rücksicht auf Rechtsgrund und deren Entstehungszeitpunkt – und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch ausstehenden Forderungen als Vorbehaltsware unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach vorher erfolgter Mahnung unter Fristsetzung berechtigt und der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.

(2) Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder im Boden fest verankert, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne das wir hieraus verpflichtet werden. Die neue Sache wird sodann unser Eigentum. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht uns gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit nicht uns gehörender Ware gemäß §§ 947, 948, 950 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Eigentümer bzw. Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Erwirbt der Besteller durch Verbindung, Vermischung und Vermengung Alleineigentum, so tritt er schon jetzt sein entstehendes Eigentumrecht, nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung und

Vermengung, an uns ab. Der Besteller hat in diesen Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Sachen, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmung gilt, unentgeltlich zu verwahren.

(4) Wird Vorbehaltsware vom Besteller allein oder zusammen mit nicht uns gehörender Ware veräußert, tritt der Besteller schon jetzt seine aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an uns ab; wir nehmen hiermit für diesen Fall die Abtretung an.

(5) Wert der Vorbehaltsware ist unser Rechnungsbetrag zzgl. eines Sicherungsaufschlages von 10 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen.

(6) Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware in unserem Miteigentum steht, erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der unserem Anteil am Miteigentum entspricht.

(7) Für den verlängerten Eigentumsvorbehalt gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend; die Vorausabtretung gemäß Abs. 3 Satz 1 und 2 erstreckt sich auf die Saldoforderung.

(8) Wird Vorbehaltsware vom Besteller in das Grundstück eines Dritten als wesentlicher Bestandteil eingebaut, tritt der Besteller schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich dem Recht auf Einräumung einer Sicherungshypothek an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Übergang dieser Forderungen ist für den Zeitpunkt ihrer Entstehung vereinbart.

(9) Wird Vorbehaltsware vom Besteller als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Bestellers eingebaut, so tritt dieser schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(10) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne des Abs. 3 bis 9 auf uns tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.

(11) Wir ermächtigen den Besteller unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Abs. 3 bis 9 abgetretenen Forderungen. Wir werden von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt.

(12) Auf unser Verlangen hat der Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Überdies sind wir berechtigt, dem Schuldner die Abtretung in eigener Verantwortung anzuzeigen und die abgetretenen Forderungen einzuziehen.

(13) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat uns der Besteller unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

(14) Mit Zahlungseinstellung oder Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, erlöschen die Rechte zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei einem Scheckprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

(15) Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderung um mehr als 20 %, so sind wir insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe des Mehrbetrages nach unserer Wahl verpflichtet.

(16) Erst mit Tilgung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Käufer über.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise rechtlich unwirksam sein oder werden, soll die Geltung der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt werden. An die Stelle einer unwirksamen Vereinbarung soll die Vereinbarung treten, die gesetzlich möglich ist.

11. Gerichtsstand

Für alle aus den Vertragsverhältnissen sowie deren Entstehen und Wirksamkeit hervorgehenden Rechtsstreitigkeiten ist Querfurt Gerichtsstand.